

## Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Halle (Saale)

---

### Baubetreuung

Es gelten die Hinweise im Pflichtenheft.

Die Arbeiten müssen von einem fachlich qualifizierten Bauleiter betreut werden, der dem Auftraggeber (AG) vor Ausführungsbeginn eine Fachbauleitererklärung gem. Landesbauordnung (mit Name, Vorname, Privatanschrift und Telefonnummer) zu übergeben hat. Der Bauleiter muss während der Arbeiten ständig auf der Baustelle anwesend sein. Ein Bauleiterwechsel ist der Objektüberwachung des AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Es sind folgende Anträge des UKH (siehe Anlagen) vom AN rechtzeitig ca. 10 Werktage vor den Arbeiten auszufüllen und entsprechend einzureichen:

- Arbeitserlaubnisschein
- Schachtschein (für die Erdarbeiten)
- Schweißerlaubnis

### **1. Sicherheitsbeauftragter**

Der Auftragnehmer (AN) hat die verantwortlichen Fachkräfte zur Umsetzung und Kontrolle der Arbeitssicherheit/Unfallschutz zu stellen und zu benennen, inkl. befähigter Person gem. § 8 BGV A1 (ehemals VBG1) der Bauberufsgenossenschaften.

### **2. Baustellenbetrieb**

Grundsätzlich gilt die aktuell gültige Baustellenordnung.

Die werktäglichen (Mo. - Sa.) Arbeitszeiten erstrecken sich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (nicht an gesetzlichen Feiertagen).

Lärmintensive Arbeiten nach 20 Uhr sind im Interesse des Krankenhausbetriebes zu vermeiden, sofern dadurch keine Bauzeitverlängerung eintritt. Die Stabstelle Bauprojekte kann bei entsprechender medizinischer Notwendigkeit lärmintensive Arbeiten kurzzeitig anhalten.

Es sind bauzeitliche Trennungen und Sicherungsmaßnahmen im LV enthalten, die mit besonderer Sorgfalt und zeitlich gestaffelt so auszuführen sind, dass die auf den angrenzenden Krankenhausbetrieb baubedingt einwirkenden Beeinträchtigungen auf das größtmögliche Minimum reduziert werden.

Die Anlieferungen sind ausschließlich schriftlich per Mail beim UKH rechtzeitig (ca. 5 Werktage) vorher vom AN anzumelden:

Stabsstelle Bauprojekte, Frau Haußner,  
Baustabscontainer Tel.: 0345 - 557 5558;  
[annett.haussner@uk-halle.de](mailto:annett.haussner@uk-halle.de)

Im Abwesenheitsfall ist eine Vertretung sichergestellt.

Auf dem Klinikumsgelände gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird Schrittgeschwindigkeit festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau-, Entlade- oder Montagearbeitern beeinträchtigt werden. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht.

### **3. Bauunfälle**

Bauunfälle, bei denen Personen-, Sach- und/oder Umweltschaden entstanden ist, sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche oder fernmündliche Mitteilungen sind am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen.

Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist strengstens zu achten.

### **4. Bautagesberichte**

Der AN hat unaufgefordert Bautagesberichte gemäß Muster des AG zu führen und arbeitstäglich bei der Objektüberwachung im Original einzureichen.

### **5. Baustellensprache und ausländische Beschäftigte**

Als Baustellensprache wird **deutsch** festgelegt.

AN sind verpflichtet Aufsichtspersonal auf die Baustelle zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutz- und

## Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Halle (Saale)

---

Unfallverhütungsvorschriften hinreichend vertraut sowie ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.

Eine mit der deutschen Sprache in Wort und Schrift vertraute verantwortliche Aufsichtsperson muss stets auf der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf der Baustelle erreichbar sein.

Für alle ausländischen Arbeitnehmer ist in jedem Fall eine gültige Arbeitserlaubnis der Bauleitung vorzulegen und, falls erforderlich, auf der Baustelle vorzuhalten.

### **6. Bauschild**

Der AG lässt ein Baustellenschild aufstellen, mit den vorgeschriebenen Informationen und der Möglichkeit der Benennung des AN. Das Anbringen von firmeneigener Werbung und jeglicher Fremdwerbung auf dem gesamten Klinikgelände ist unzulässig.

### **7. Freizuhaltende Flächen**

Für Feuerwehr und Rettungsdienste müssen alle Baustellenzufahrten und Wege außerhalb der unmittelbaren BE-Flächen auf dem Klinikumsgelände zur Verfügung stehen, soweit nichts Anderes vom AG veranlasst wird.

Hydranten, Absperrschieber, Kanal- und Schachtdeckel für sämtliche Medien sind immer frei zugänglich zu halten. Vorbeugende Brandschutzmaßnahmen gemäß Merkblatt der Bauberufsgenossenschaften und des VdS sind vom AN zu treffen.

### **8. Arbeiten im/am Bestand**

Der AN hat seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass alle Arbeiten in/an Bestandsgebäuden mit größtmöglicher Schonung der vorhandenen Bausubstanz durchgeführt werden müssen und nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen an vorhandenen Bauteilen vor Ausführung der Leistung zu erfolgen haben.

Aus hygienischen Gründen errichtete Trennungen zwischen Klinikbetrieb und Baustelle dürfen nicht beschädigt und nur mit gesonderter Freigabe durch die Objektüberwachung geändert oder rückgebaut werden.

### **9. Abstellen von PKW und Baufahrzeugen**

Das Parken von privaten oder dienstlich genutzten Fahrzeugen jeglicher Art ist auf dem Gelände des Universitätsklinikums Halle (Saale) untersagt. Die gebührenpflichtige Nutzung des öffentlichen Parkhauses ist zu den jeweils gültigen Bedingungen zulässig.

Ausschließlich Firmenfahrzeugen (Materialtransporte mit oder ohne Rüst-/Werkzeug auf dem Fahrzeug) ist die Einfahrt und das Abstellen der Fahrzeuge für die Dauer der geschuldeten Leistung auf dem Klinikumsgelände gestattet. Dabei gilt die jeweils gültige „Einstell- und Benutzungsordnung für Parkplätze des Universitätsklinikums Halle (Saale)“.

Für die berechtigte Einfahrt von Firmenfahrzeugen ist vorab, spätestens 2 Tage vor der beabsichtigten Einfahrt, eine Parkzugangsberechtigung (Ticket bei kurzzeitigen Aufträgen oder Transponder bei langfristigen Aufträgen) bei der Stabsstelle Bauprojekte zu beantragen. Der AN erhält hier die benötigten, zeitlich befristeten Zufahrtsberechtigungen für das installierte Schrankensystem an der Ostzufahrt (Ecke Kreuzvorwerk).

Soweit dem AN eine Einfahrtsberechtigung erteilt wird, erhebt der AG für die Inanspruchnahme der Flächen auf dem Klinikumsgelände zum Abstellen von max. 3 Firmenfahrzeugen eine Nutzungspauschale in Höhe von 1,5 Promille der Auftragssumme (Netto), maximal 1.000€. Die Pauschale wird in Rechnung gestellt.

Die Firmenfahrzeuge sind auch bei erteilter Einfahrtsberechtigung ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Baustelleneinrichtungsfläche abzustellen.

## Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Halle (Saale)

---

Die ausgewiesenen Parkplätze auf dem Klinikumsgelände sind den Mitarbeitern des Universitätsklinikums Halle (S.) vorbehalten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Sofern keine Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen/vorhanden ist, sind die Fahrzeuge vorrangig auf dem Technikhof, in Ausnahmen (z.B. bei Anlieferungen/Materialtransporten, unmittelbaren Fertigungsarbeiten im Fahrzeug) in Baustellennähe auf ausgewiesenen Parkflächen abzustellen.

Übernachtungen im und auf dem Klinikumsgelände sind nicht erlaubt.

### **10. Alkohol- und Drogenmissbrauch**

Auf der Baustelle besteht striktes Alkoholverbot sowie Verbot von berauschenden Mitteln (Drogen). Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

### **11. Baustelleneinrichtung**

Der AN hat der Objektüberwachung vor Beginn der Arbeiten eine Übersicht der von ihm geplanten Baustelleneinrichtung zur Genehmigung vorzulegen. Dieser muss mindestens Angaben zu Containerstellungen, Lagerflächen, Silos, Kompressoren, Hebezeugen, Gerüsten (sofern Nebenleistung), Arbeitsbereichen (z.B. zur Vorabmontage größerer Bauteile), Geräte- und Maschinenstellungen und benötigten freien Flächen (z. B. für Geräteeinsatz, Wendekreise etc.) enthalten.

Bedingt der Arbeitsvorgang im Rahmen des vorhersehbaren Bauablaufes einen Umbau von Teilen der gewerkespezifischen Baustelleneinrichtung des AN, so ist dieser unaufgefordert und ohne zusätzliche Vergütung zu leisten.

### **13.1 Sanitäre Anlagen**

Sanitäre Einrichtungen und Waschgelegenheiten werden bauseits kostenlos vom AG zur Verfügung gestellt, vorgehalten und gereinigt. Diese Kosten sind somit nicht in die Einheitspreise einzukalkulieren. Alle am Bau beteiligten Firmen sind verpflichtet, diese Anlagen zu nutzen und sauber zu halten, die Aufstellung eigener Anlagen z.B. Toilettenhäuschen bedarf der Genehmigung des AG. Bei Missachtung des Nutzungsgebotes wird die betreffende Person bereits beim ersten Verstoß dauerhaft von der Baustelle verwiesen.

### **13.2 Aufenthalts- und Lagerräume**

Aufenthalts- und Lagerräume stehen bauseits nicht zur Verfügung. Diese sind Sache des AN. Aufstellflächen der Aufenthalts- und Lagercontainer stehen auf dem Baugrundstück gemäß Baustelleneinrichtungsplan des AG zur Verfügung. Es sind nur ISO-Container 6 x 2,5 m im technisch und optisch einwandfreiem Zustand zugelassen. Die Container müssen stapel- und koppelbar sein. Kosten für eine ggf. vom AN veranlasste zusätzliche Nutzung öffentlichen oder privaten Straßenlandes gehen zu Lasten des AN.

Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen auf dem Klinikumsgelände nicht eingerichtet werden.

Die Aufstellung der Container ist mit der Objektüberwachung abzustimmen.

Container des AN sind an den Zugangstüren deutlich mit Firmennamen, Adresse und Telefonnummer (maximale Schildgröße DIN A3) zu kennzeichnen.

### **13.3 Hebezeuge/Gerüste**

Hebezeuge oder Gerüste stehen in dem Umfang wie im LV beschrieben zur Verfügung.

Alle weiteren zur Ausführung der eigenen Leistung erforderlichen Hebezeuge oder Gerüste, insbesondere der entsprechend VOB als Nebenleistung zu erbringen sind, hat der AN in die Einheitspreise der jeweiligen Leistungen einzukalkulieren und selbst zu erbringen.

Der AN ist für die Sicherungsmaßnahmen zur Unfallverhütung an seinen Gerüsten/Absturzicherungen auch zuständig, wenn diese von anderen Unternehmen genutzt werden.

### **14. Besondere Umweltrechtliche Vorschriften**

Das Bauvorhaben wird mit hohen ökologischen Ansprüchen errichtet. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die hinsichtlich Gewinnung, Transport, Verarbeitung, bauliche Nutzung sowie Wiederverwendung und Entsorgung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen.

### **15. Deklaration**

Alle Materialien oder Produkte sind durch den AN umgehend nach Auftragserteilung bezüglich ihrer Inhaltsstoffe und Eigenschaften durch die Vorlage

- der technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der
- Sicherheitsdatenblätter zu deklarieren.

Für die Zusammenstellung der Materialien ist die Materialdeklarationstabelle des AG zu verwenden. Die Zusammenstellung hat positionsweise gemäß der Nummerierung des Leistungsverzeichnisses zu erfolgen.

### **16. Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle**

Es gelten die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, insbesondere die der Lärmschutzverordnung. Es ist zwingend erforderlich, dass der Krankenhausbetrieb des AG, seitens des AN uneingeschränkt gewährleistet ist.

Erforderliche Ausnahmen sind mindestens 5 Werktage vorher schriftlich über die Objektüberwachung zu beantragen, wobei die Arbeiten dann entsprechend der vom AG freigegebenen Zeiten zu erfolgen haben.

### **17. Sicherheitsvorschriften**

Im gesamten Gebäude und innerhalb der Baustelleneinrichtung besteht Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlungen ist der AG berechtigt, die Mitarbeiter des AN unverzüglich von der Baustelle zu weisen. Der Betrieb von Beschallungseinrichtungen ist in Zimmerlautstärke nur zulässig, wenn eine Beeinträchtigung des Klinik- und des Baubetriebes ausgeschlossen ist.

### **18. Baustrom, Bauwasser und Abwasser (in Klärung)**

Baustrom und Bauwasser werden grundsätzlich vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt. Dies ist kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet sorgfältig und kostensparend mit den zur Verfügung gestellten Medien umzugehen. Sollten die vom AG zur Verfügung gestellten Bauwasser- und Baustromanschlussunterverteilungen für die Ausführung der Leistungen des AN nicht ausreichend sein, so hat der AN eigenverantwortlich weitere Unterverteilungen zu stellen, nach Erfordernis des Bauablaufes und Anforderungen des AG umzubauen und später wieder zurück zu bauen. Die notwendigen Abstimmungen sind mit der Objektüberwachung zu führen.

Die Entnahme von Strom für Beheizung Container und das Laden von E.Autos bedarf wegen der Auslastung der Hauptverteilungen des AG der Absprache mit der Stabsstelle Bauprojekte.

### **19. Baureinigung**

Durch den AN verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen sind von ihm auch während der Durchführung der Vertragsleistung ohne besondere Vergütung laufend unverzüglich zu beseitigen.

### **20. Entsorgung**

Abfälle aus Leistungen und Abbrüchen, die Bestandteil des Leistungsverzeichnis sind, sowie Abfälle aus "Schlechtleistungen" sind vom AN zu entsorgen.

### **21. Baustellenbesprechungen**

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die die Objektüberwachung regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt, - bei Bedarf auch öfter. Der AG behält sich vor bei unentschuldigtem Nichterscheinen des AN jeweils pro Abwesenheit einen Abzug in Höhe von 100,00 €/netto von den Abrechnungssumme des AN vorzunehmen.

## Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Halle (Saale)

---

### **22. Im Baugelände vorhandene Anlagen**

Im direkt an das Baugelände angrenzenden internen Straßenraum des Klinikumsgeländes verlaufen Leitungen diverser Versorger. Sollte der AN im Rahmen seiner Arbeiten auf solche Einrichtungen treffen, die vorher nicht erkennbar waren, ist unverzüglich die Objektüberwachung zu unterrichten. Im Bereich von temporär offenliegenden Leitungen ist mit äußerster Vorsicht zu arbeiten.

### **23. Maßnahmen gem. Baustellenverordnung (BaustellV)**

Der AG hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) gem. BaustellV beauftragt.

Gemäß §5, Nr. 3, der BaustellV wird hierdurch die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für die Erfüllung ihrer Arbeitsschutzpflichten nach Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsschutzgesetz und dem Regelwerk der Berufsgenossenschaften nicht berührt.

### **24. Arbeitsschritte/Arbeitsunterbrechungen/Baufristenplan**

Der AN hat einen Baufristenplan als detaillierten Balkenterminplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Vertraglich vereinbarte Zwischentermine sind aufzunehmen.

Die Festlegungen des AG, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem AG 10 Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich, jeweils in 1-facher Ausfertigung ~~ggf. in Papierform~~ zu übergeben.

### **25. Materialtransporte/Arbeitsbereiche**

Materialtransporte über die Fassade oder sonstige oberflächenfertige Bauteile sind zu vermeiden. Vor Beginn der Arbeiten ist der Transportweg und der Arbeitsbereich mit der Objektüberwachung abzustimmen. Der Abschluss der Transportarbeiten ist vom AN der Objektüberwachung umgehend anzuzeigen.

### **26. Anforderungen an nicht genormte Baustoffe/vom AN zu liefernde Nachweise**

Sofern bauaufsichtlich oder aus anderen Vorschriften gefordert, sind Bemessungen, statische Nachweise, oder andere Prüfungen und Nachweise für die ausgeschriebenen Leistungen Sache des AN. Diese sind als Prüfzeugnisse, Zulassungen usw. oder als individuelle Nachweise aufzustellen und dem AG in übersichtlicher, prüfbarer Form zu übergeben. Der AN hat die Unterlagen, welche bauaufsichtlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind rechtzeitig einzureichen.

### **27. Anforderungen an Art und Güte der Bauteile/Baustoffe**

#### **27.1 Bemessung**

Es gelten die Ausführungs-, Schal- und Bewehrungspläne sowie die Stahlbaupläne des AG. Ggf. erforderliche Bemessung der Materialdicken, Verankerungen, Befestigungs- und Verbindungsmittel untergeordneter und/oder provisorischer Anschlüsse und Verbindungen sind Sache des AN. In der Leistungsbeschreibung ggf. genannte Stärken und Dicken sind Mindestangaben.

#### **27.2 Messarbeiten**

Der AG stellt im begründeten Bedarfsfall Hauptachsen (Zahlen- und Buchstabenachsen) sowie feste Höhenpunkte, jeweils eingemessen auf das Hallenser Koordinatensystem zur Verfügung. Die Messpunkte werden dem AN von der Objektüberwachung des AG vor Ort übergeben. Sämtliche sonstigen erforderlichen Messarbeiten sind vom AN selbst zu leisten. Feste Höhenmarkierungen, auch Farb- oder sonstige Markierungen mit Stiften auf sichtbar bleibenden Flächen (insbesondere Sichtbetonflächen) sind nicht zulässig. Die wesentlichen Messpunkte sind für die Dauer der Bauzeit zu befestigen und zu sichern und nach Abschluss der Arbeiten und Aufforderung durch die Objektüberwachung zu beseitigen.

## Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Halle (Saale)

### **27.3 Überprüfung der Maße**

Vor Beginn der Arbeiten sind alle Maße an Ort und Stelle zu kontrollieren und auf Übereinstimmung mit den Zeichnungsunterlagen und der Ausschreibung zu prüfen.

### **28. Stundenlohnarbeiten**

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach Anordnung des AG zu beginnen. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die voraussichtliche Stundenzahl ist vom AN vor Ausführung der Leistungen zu benennen und wird vom AG im Zuge der Anordnung mit freigegeben. Sollte die tatsächliche Stundenzahl über die freigegebene Stundenanzahl hinausgehen, hat der AN den AG unverzüglich darüber zu informieren, die zusätzliche benötigte Stundenanzahl anzugeben und vor Ausführung vom AG freigegeben zu lassen.

### **29. Angebotspreis**

Die angebotenen Preise sind Festpreise für die gesamte Bauzeit. Eine Lohnleitklausel und eine Stoffleitklausel werden nicht vereinbart.

### **30. Abrechnung**

Abschlagsrechnungen müssen nach dem tatsächlichen Leistungsstand und geprüften Aufmaßen aufgestellt und eingereicht werden. Die Abstimmung und Prüfung der Aufmaße erfolgt grundsätzlich vor Einreichung der Rechnung. Die Prüffrist der Aufmaße durch die Objektüberwachung beträgt max. 21 Tage.

### **31. Freigegebene Ausführungsplanungen, Planvorlauf**

Der AN erhält mit Auftragserteilung noch nicht alle zur Ausführung endgültig freigegebenen Ausführungspläne.

Die endgültig freigegebenen Ausführungspläne werden gemäß Terminplan spätestens 14 Kalendertage geschosswise für die einzelnen Gebäude dem AN übergeben. Zum Zeitpunkt der Auftragserteilung werden dem AN Vorabzüge dieser Pläne zur Arbeitsvorbereitung zur Verfügung gestellt. Die restlichen Vorabzüge der Ausführungspläne für die weiteren Geschosse werden ebenfalls 14 Tage vor den endgültigen, freigegebenen Ausführungspläne für die Arbeitsvorbereitung zur Verfügung gestellt.

### **32. Versicherungsleistungen des AG**

Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung einschließlich Rohbau- Feuerversicherung zu Lasten des AN und der übrigen fachlich an dem Bauvorhaben Beteiligten nach deutschem Recht ab. Die Selbstbeteiligung beträgt in der Regel 500,- EUR je Schadensfall.

Die Prämie für die Bauleistungsversicherung inklusive Rohbau-Feuerversicherung beträgt 2,5 Promille der Bruttoabrechnungssumme. Die Prämie von 2,5 Promille wird bei Abschlags- und Schlussrechnungssumme jeweils in Abzug gebracht.

### **33. Teilkündigung im Rahmen VOB, Teil B**

Der AG ist berechtigt, Teilkündigungen gemäß VOB Teil B auch auf solche Teilleistungen zu beschränken, die keinen in sich geschlossenen Teil der vertraglichen Leistung im Sinne der VOB Teil B darstellen.

*- Ende der Vertragsbedingungen des Universitätsklinikums Halle (Saale) –*